

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 289 - 291

H., J.: Zu Art. 810 der CPO.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's
Blätter für Rechtsanwendung
zunächst in Bayern.

Inhalt: Zu Art. 810 der CPO. — Ueber den Anspruch des Beschlagnahmes- und Hypothetgläubigers gegen den Pfändungsgläubiger auf den Erlös ausstehenden Früchte. — Mittheilungen aus der Rechtsprechung des k. Oberlandesgerichts München in Strassachen. Urtheile auf Revisionen. (Fortsetzung.)

Zu Art. 810 der CPO.

In Nr. 11 p. 162 Erg.-Bd. III dieser Blätter ist die Frage angeregt, ob für die Ueberweisung oder sonstige Verwerthung der im Wege des Arrestes gepfändeten Forderungen das Arrestgericht nach §. 810 CPO. oder das Vollstreckungsgericht nach §. 729 Abs. II l. c. zuständig sei.

Offenbar ist nur letzteres der Fall und zwar aus nachstehenden Gründen:

Nach §. 799 CPO. ist für Anordnung des Arrestes das Gericht der Hauptsache sowohl, als das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der mit Arrest zu belegende Gegenstand sich befindet.

Gemäß §. 808 l. c. sind sodann auf die Vollziehung des angeordneten Arrestes die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung anzuwenden und ist in Consequenz dieses §. in §. 810 Abs. I CPO. bestimmt, daß die Vollziehung des Arrestes in das bewegliche Vermögen durch Pfändung bewirkt wird und daß solche nach denselben Grundsätzen wie jede andere Pfändung und mit den gleichen Wirkungen erfolgt. Speziell für Forderungspfändungen ist ferner das Arrestgericht als Vollstreckungsgericht für zuständig erklärt.

Letzteres ist keine Ausnahmsbestimmung gegenüber anderen Pfändungen, sondern vielmehr eine durch das abweichende Verfahren bei Forderungspfändungen (§. 808, 730 C.P.O.) gebotene Spezialbestimmung.

Für den Vollzug des Arrestes in körperliche Sachen war eine solche nicht veranlaßt. Hier erfolgt die Pfändung auf Betreiben des Arrestgläubigers durch den Gerichtsvollzieher ohne Einmischung des Gerichts, für welches das Arrestverfahren abgesehen von etwaigen Gegenanträgen oder einem Widerspruche des Schuldners (§§. 804, 806, 807 C.P.O.) mit dem Arrestbeschlusse erledigt ist.

Der Arrestvollzug ist Parteisache, Einwendungen gegen die Art und Weise des Vollzugs und gegen das Verfahren des Gerichtsvollziehers entscheidet nach §. 808, 685 C.P.O. das Vollstreckungsgericht. Die Kompetenzbestimmung in §. 799 C.P.O. ist sonach ausreichend.

Anderes verhält sich die Sache beim Arrest in Forderungen.

Hier hat nicht bloß die Anordnung, sondern auch der in der Pfändung bestehende Vollzug durch das Gericht zu erfolgen und mußte daher, da sich §. 799 C.P.O. nur auf die Anordnung bezieht, hiefür die Kompetenz besonders regulirt werden.

Dies ist der Entstehungsgrund des dritten Satzes von §. 810 Abs. I C.P.O., aus welchem sich zugleich seine Auslegung ergibt.

§. 810 Abs. I l. c. enthält nur eine Anordnung für das Arrestverfahren, wonach lediglich für letzteres der §. 729 Abs. II beseitigt und in sachgemäßer Weise der Vollzug des Arrestes in Forderungen an Stelle des Vollstreckungsgerichts demjenigen Gerichte übertragen ist, welches den Arrest verfügte.

Der Vollzug besteht in der Pfändung der Forderung nach §. 730 C.P.O. und wurde daher für diese das Arrestgericht als zuständig erklärt. Weiter geht dessen Kompetenz nicht. Mit der Pfändung der Forderung ist der Arrest, der nur Sicherstellung bezweckt, vollzogen und folglich die Normirung der Zuständigkeit in §. 810 Abs. I C.P.O. mit gutem Grund auf die Pfändung beschränkt, wobei etwaige Einwendungen hiegegen (§. 685 C.P.O.) mitinbegriffen sind.

Die spätere Einweisung oder sonstige Verwerthung der arrestirten Forderung ist nicht mehr Gegenstand des Arrestverfahrens. Sie geschieht nicht auf Grund des Arrestbeschlusses, sondern im Vollstreckungsverfahren auf Grund des vom Arrestgläubiger erwirkten vollstreckbaren Urtheils oder sonstigen Schuldtitels, wobei nur eine neuerliche Pfändung wegen der Wirkung der Arrestpfändung überflüssig ist.

Zuständig hiefür kann also nur das Vollstreckungsgericht nach §. 729 Abs. II C.P.O. sein.

Gleiches ist der Fall bezüglich aller Einwendungen und Streitigkeiten, die nicht speziell das Arrestverfahren und den Vollzug des Arrestes, sondern das Vollstreckungsverfahren betreffen.

Dieser Ansicht stehen nicht die Worte „als Vollstreckungsgericht“ in §. 810 Abs. I C.P.O. entgegen, indem dieselben dessen Wirkung nicht über das Arrestverfahren hinaus erweitern. Der Beisatz ist nur mit Bezug auf §. 808 C.P.O. gebraucht, nach welchem für den Arrestvollzug die Vorschriften über das Vollstreckungsverfahren Anwendung finden und hebt nur für Forderungsrechte hervor, daß unter Aufrechthaltung dieses §. 808 l. c. an Stelle des Vollstreckungsgerichts das Arrestgericht tritt.

Durch die hier vertretene Ansicht werden auch